



Sächsischer Hausärztinnen- und Hausärzteverband e.V.
Königsbrücker Straße 49 (Hinterhaus) | 01099 Dresden

An alle Mitglieder
-nur per Email-

TEL
+49(351) 83384 168

FAX
+49(351) 83384 990

MAIL
gs@hausarzsachsen.de

www.hausarzsachsen.de

Dresden, den 02.06.2025

Neues Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: Was Ärzt:innen und Praxen wissen müssen

Zum 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Barrieren für Menschen mit Behinderungen abzubauen und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und digitalen Leben zu ermöglichen. Das BFSG setzt die EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit um und richtet sich insbesondere an Unternehmen, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen für Verbraucher:innen anbieten und verpflichtet sie, diese barrierefrei zu gestalten.

Wie und wo erhalte ich Unterstützung, wenn meine Arztpraxis unter das neue Gesetz fällt?

Wir möchten Sie mit dieser Übersicht über die Gesetzesänderung informieren. Sollten Sie von dem BFSG betroffen sein, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Website-Betreiber bzw. an Ihren Dienstleister, der Sie bei der Pflege Ihrer Praxis-Website technisch unterstützt.

Wen betrifft das BFSG?

Das BFSG richtet sich insbesondere an Unternehmen, die Dienstleistungen oder Produkte für Verbraucher anbieten. Das Gesetz greift:

- wenn von Arztpraxen digitale Dienstleistungen, wie z. B. verbindliche Terminbuchungen über eine Website oder App, angeboten werden.
- nicht bei reinen Informationsseiten, die keine Interaktion ermöglichen.
- nicht bei Kleinunternehmen (d. h. Arztpraxen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von unter 2 Millionen Euro).

Rechenbeispiel HZV

Hat Ihre Praxis 2024 im Durchschnitt pro Quartal über 5.882 HZV-Versicherte zu einem Fallwert von ca. 85,00 Euro behandelt, haben Sie einen Umsatz von über 2 Mio. Euro erreicht.

Rechenbeispiel KVS

Hat Ihre Praxis 2024 im Durchschnitt pro Quartal über 7.692 KV-Versicherte zu einem Fallwert von ca. 65,00 Euro behandelt, haben Sie einen Umsatz von über 2 Mio. Euro erreicht.



FAQ: Ihre Fragen – unsere Antworten

1. Gilt das BFGG für jede Arztpraxis?

Nein, das BFGG gilt nur für Arztpraxen, die mehr als 10 Mitarbeiter und mehr als 2 Mio. Euro Jahresumsatz haben und für Arztpraxen, die digitale Dienstleistungen (wie z. B. Terminbuchungen) anbieten.

2. Was bedeutet "digitale Barrierefreiheit" genau?

Produkte und Dienstleistungen gelten als barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis, grundsätzlich ohne fremde Hilfe und in der allgemein üblichen Weise nutzbar sind (§ 3 Abs. 1 BFGG).

Für Websites bedeutet dies z. B. (aber nicht abschließend):

- Alternative sensorische Kanäle: Bereitstellung von Textalternativen für Bilder oder Untertiteln für Videos, damit Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen die Inhalte verstehen können.
- Flexible Navigation: Eine Website muss ohne Maus bedienbar sein, z. B. durch die Nutzung von Tastenkombinationen oder einer Sprachnavigation, damit Menschen mit motorischen Einschränkungen problemlos zugreifen können.
- Kontrastreiche Gestaltung: Texte und grafische Elemente müssen ausreichend kontrastreich gestaltet sein, damit sie auch von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen gut erkannt werden können.
- Leichte Sprache: Bereitstellung von Inhalten in leicht verständlicher Sprache, um Menschen mit kognitiven Einschränkungen den Zugang zu erleichtern.

Detaillierte Vorgaben hierzu finden sich in der Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem BFGG (BFGGV) sowie in Normen oder technischen Standards, die von der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit veröffentlicht werden können (siehe § 3 BFGGV).

3. Was passiert, wenn die Anforderungen nicht umgesetzt werden?

Ab dem 28. Juni 2025 können Verstöße gegen die Barrierefreiheitsvorgaben zu Sanktionen führen. Wer das BFGG – trotz Anwendbarkeit – nicht umsetzt, riskiert empfindliche Bußgelder (bis zu 100.000 Euro), Abmahnungen und/oder Unterlassungsklagen, Verwaltungsverfahren sowie Reputationseinbußen.

4. Welche Fristen müssen beachtet werden?

Das Gesetz tritt am 28. Juni 2025 in Kraft. Bis dahin sollten alle relevanten Maßnahmen umgesetzt sein.

5. Kann ich das Gesetz auch umsetzen, wenn ich nicht darunterfalle?

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, etwaige Websites oder Angebote barrierefrei zu gestalten, auch wenn Sie nicht in den Anwendungsbereich fallen.

6. Wo finde ich weiterführende Informationen?

- [Bundesfachstelle Barrierefreiheit - FAQ zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz](#)
- [Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BMAS](#)
- [Digitale Barrierefreiheit wird verpflichtend: Fragen und Antworten zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - Sozialverband VdK Deutschland e.V.](#)